

Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Kreuzberg-Stadion der Kreisstadt Olpe

§ 1 Allgemeines

1. Das Kreuzberg-Stadion steht im Eigentum der Kreisstadt Olpe und besteht aus
 1. Hauptkampfbahn (Naturrasenplatz mit Kunststoffumlaufbahnen, **Zuschauertribüne und Zuschauerterrasse**),
 2. Hochbauteil (Kassentrakt, Kiosk, Geräteraum, Garagen, Umkleidegebäude),
 3. Kunstrasenspielfeld mit Tribüne.

Das Kunstrasenspielfeld ist mit Vertrag vom 11.06.2014 an die Spielvereinigung Olpe (SpVG Olpe) verpachtet worden. Über seine Nutzung entscheidet im Rahmen des Pachtvertrages die SpVG Olpe selbständig.

Die vorliegende Benutzungsordnung bezieht sich insofern nur auf die Hauptkampfbahn und die Hochbauteile (o.g. Ziff. 1 und 2).

2. Das Kreuzberg-Stadion wird vorrangig den Schulen sowie den in der Kreisstadt Olpe ansässigen Sportvereinen überlassen.

Der Spielvereinigung Olpe, dem Turnverein Olpe sowie dem Skiclub Olpe wird die Anlage als Heimplatz zugewiesen. **Die Vereine sorgen in Abstimmung mit der Kreisstadt Olpe für die Sauberhaltung und Pflege der Anlage.**

3. Den auswärtigen Vereinen und Gruppen sowie den Schulen in der Trägerschaft Dritter wird das Kreuzberg-Stadion überlassen, wenn dieses ohne wesentliche Beeinträchtigung der Benutzer zu Ziffer 2 möglich ist. Dieses gilt auch für überregionale oder sportliche Großveranstaltungen.
4. Die Festsetzung über die Belegung des Naturrasenplatzes sowie der Nebenanlagen und Einrichtungen erfolgt durch einen Benutzungsplan, den die Kreisstadt Olpe aufstellt.
5. An Schultagen können die Schulen das Kreuzberg-Stadion im Rahmen des Benutzungsplanes nutzen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Kreuzberg-Stadions besteht nicht.

§ 2 Erlaubnispflicht der Nutzung

1. Zur Benutzung des Kreuzberg-Stadions ist nur berechtigt, wer im Besitz einer gültigen Erlaubnis der Kreisstadt Olpe ist. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.

2. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid (Benutzungserlaubnis). Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen und Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck.

Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis, wenn ein Bescheid gemäß Ziffer 2 ergangen ist.

3. Ist absehbar, dass eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird, ist dies unverzüglich der Kreisstadt Olpe anzuzeigen. Ein der Stadt dadurch entstehender Schaden ist vom Antragsteller zu ersetzen.
4. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder die erteilte Erlaubnis kann die Erlaubnis entzogen werden. Die Kreisstadt Olpe behält sich das Recht vor, den Nutzer bei gravierenden Verstößen von der künftigen Nutzung auszuschließen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht im Kreuzberg-Stadion obliegt der Kreisstadt Olpe. Den Anordnungen der bevollmächtigten Personen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht kann im Einzelfall auf Veranstaltungs- oder Übungsleiter schriftlich übertragen werden.

§ 4 Vorbehalt der Sperrung der Anlagen

1. Die Kreisstadt Olpe kann die Sportanlagen ganz oder teilweise sperren. Eine Sperrung muss erfolgen, wenn durch die Benutzung Beschädigungen zu erwarten sind.
2. Bereits erteilte Benutzungsgenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 5 Verhaltenspflichten

1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die Verantwortung für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Die verantwortliche Person ist gegenüber der Kreisstadt Olpe namentlich zu benennen und eine telefonische Erreichbarkeit ist mitzuteilen.
2. Sämtliche für die Sportausübung vorgehaltenen Flächen sollen nur in Sportbekleidung betreten werden.
3. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur an dafür bestimmten Stellen gestattet.

4. Alle Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Kreisstadt Olpe zu melden. Die Umkleide- und Duschräume sind nach der Benutzung ordentlich und sauber zu hinterlassen.
5. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden. Das Befahren des Kreuzberg-Stadions mit Fahrzeugen, auch mit Fahrrädern, ist verboten.
6. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
7. Städtische Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte können bei der Kreisstadt Olpe ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Einrichtungen und Geräte können vom Eigentümer genutzt werden. Für sie übernimmt die Kreisstadt Olpe weder bei Beschädigung noch bei Verlust eine Haftung.
8. Die Bedienung der Flutlichtanlage und der Berieselungseinrichtungen obliegt dem Sportstättenmitarbeiter der Kreisstadt Olpe. Dieser kann die Tätigkeit im Einzelfall auf einen von ihm entsprechend eingewiesenen Vertreter des Vereins übertragen.
9. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung des Kreuzberg-Stadions ausgeschlossen werden.

§ 6 Handlungspflichten des Nutzers

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter.
2. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und für die Anwesenheit von Sanitätern und Sportärzten zu sorgen wie dieses für bestimmte Sportarten und Veranstaltungen vom zuständigen Fachverband oder der Kreisstadt Olpe gefordert wird.
3. Beauftragten der Stadt ist für dienstliche Zwecke der freie Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 7 Entgelte für die Nutzung

1. Für die Benutzung des Kreuzberg-Stadions wird von der Kreisstadt Olpe ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben. Dabei werden die Entgelte nach Tarifgruppen festgesetzt. Es werden folgende Zugehörigkeiten zu Tarifgruppen definiert:

Tarifgruppe 1:

Sportliche und sonstige Nutzung durch Sportvereine und Gruppen, die ihren Sitz in der Kreisstadt Olpe haben, dem Landesportbund angehören und Mitglied des Stadtsportverbandes sind. Darüber hinaus der Stadtsportverband, der Kreissportbund sowie der Landessportbund, sofern diese Verbände als Veranstalter auftreten.

ten.

Tarifgruppe 2:

Sportliche und sonstige Nutzung durch Jugendmannschaften und Jugendgruppen, die die Voraussetzungen der Tarifgruppe 1 erfüllen.

Tarifgruppe 3:

Sportliche Nutzung durch Vereine, Gruppen und Verbände sowie alle sonstigen Nutzer, die nicht den Tarifgruppen 1 und 2 zuzuordnen sind.

Tarifgruppe 4:

Sonstige Nutzung durch Vereine, Gruppen und Verbände sowie alle sonstigen Nutzer, die nicht den Tarifgruppen 1 und 2 zuzuordnen sind.

2. **Schulen in Trägerschaft Dritter zahlen für die Benutzung der Anlagen pro Schüler und Tag einen Betrag in Höhe von 1,50 € (inkl. MwSt.) und darüber hinaus für die Benutzung der Umkleide- und Duschräume einen Betrag nach Tarifgruppe 1 gemäß Ziffer 3.1 der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Schulen in Trägerschaft der Kreisstadt Olpe nutzen die Anlagen entgeltfrei.**
3. Zur Zahlung der tariflichen Entgelte sind die Benutzer verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Benutzer im Sinne des Entgelttarifs sind:

1. Die als Veranstalter auftretenden Vereine, Gruppen und Verbände,
2. die Verbände, Gruppen und Vereine, die Übungsbetrieb durchführen,
3. die Betreiber von Verkaufsständen, die eine Erlaubnis erhalten haben.

Das Entgelt ist acht Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Kreisstadt Olpe kann das Benutzen der Anlagen von der Zahlung angemessene Abschläge vor Beginn der Übung oder Veranstaltung abhängig machen. Eine Sicherung von Ansprüchen seitens der Kreisstadt Olpe kann in Form einer Kautions erfolgen.

§ 8 Vorbehalt der alleinwirtschaftlichen Betätigung

Das Recht auf wirtschaftliche Betätigung, auf den Verkauf von Waren und Getränken, den Getränkeausschank und die Werbung steht allein der Kreisstadt Olpe zu. Diese kann ihre Rechte durch schriftliche Einzelerlaubnis auf Dritte, z.B. den Veranstalter oder Händler gegen Umsatzbeteiligung übertragen.

Bei den Vereinen, welchen das Kreuzbergstadion als Heimstadion zugewiesen ist, wird keine Umsatzbeteiligung erhoben.

§ 9 Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Kreisstadt Olpe von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte stehen.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
3. Der Benutzer haftet für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Schadenersatzansprüche Dritter gegen die Kreisstadt Olpe sind ausgeschlossen. Nach Erlöschen oder dem Widerruf der Nutzungserlaubnis hat der Benutzer den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Veranstaltungsbedingte Verunreinigungen sind vom Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls wird die Kreisstadt Olpe die Verunreinigungen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und durch die Benutzung entstehen, sofern er nicht nachweist, dass seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstige Dritte kein Verschulden trifft.
5. Soweit vereinseigene Geräte in der Sportanlage gelagert oder genutzt werden, übernimmt die Kreisstadt Olpe für Beschädigung und Verlust dieser Geräte keine Haftung. Auch wird keine Haftung für den betriebsbereiten und ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Unfälle, die bei der Nutzung dieser Geräte entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.
6. Die Haftung der Kreisstadt Olpe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Die Stadt haftet nicht für Fahrzeuge, Kleidungsstücke und andere von Benutzern abgestellte oder mitgebrachte Sachen.

§ 10 Auffangklausel

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen abweichend von der Benutzungsordnung nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12.02.2025 beschlossene Benutzungsordnung für das Kreuzberg-Stadion der Kreisstadt Olpe tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 11.02.2015 beschlossene Benutzungs- und Entgelt-

ordnung außer Kraft.

Anlage 1 – Entgelte für die Benutzung des Kreuzberg-Stadions (alle inkl. MwSt.)

		Tarifgruppe 1:	Tarifgruppe 2:	Tarifgruppe 3:	Tarifgruppe 4:
1.	Nutzung der Hauptkampfbahn ohne Inanspruchnahme der Flutlichtanlage:	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde
1.1	Übungszwecke				
1.1.1	Benutzung von nur Rasenplatz oder leichtathletische Anlagen	Entgeltfrei	Entgeltfrei	12,50 €	25,00 €
1.1.2	Benutzung von Rasenplatz und leichtathletische Anlagen	Entgeltfrei	Entgeltfrei	24,00 €	34,00 €
1.2	Meisterschaften:				
1.2.1	Benutzung von nur Rasenplatz oder leichtathletische Anlagen	6,00 €	3,00 €	25,00 €	35,00 €
1.2.2	Benutzung von Rasenplatz und leichtathletische Anlagen	12,00 €	6,00 €	35,00 €	50,00 €
2	Nutzung der Hauptkampfbahn mit Inanspruchnahme der Flutlichtanlage	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde
2.1	Übungszwecke (Training)				
2.1.1	Einstellung Training (Rasen)	Entgeltfrei	Entgeltfrei	55,00 €	80,00 €

		Tarifgruppe 1:	Tarifgruppe 2:	Tarifgruppe 3:	Tarifgruppe 4:
2.1.2	Einstellung Training, links oder rechts (Rasen)	Entgeltfrei	Entgeltfrei	27,50 €	40,00 €
2.1.3	Einstellung Laufbahn	Entgeltfrei	Entgeltfrei	30,00 €	35,00 €
2.1.4	Einstellung Leichtathletik (halbe Laufbahn)	Entgeltfrei	Entgeltfrei	15,00 €	17,50 €
2.2	Meisterschaften (Wettkampf):				
2.2.1	Einstellung Wettkampf (Rasen)	30,00 €	15,00 €	80,00 €	125,00 €
2.2.2	Einstellung Wettkampf (links oder rechts)	15,00 €	7,50 €	40,00 €	62,50 €
2.2.3	Einstellung Laufbahn	15,00 €	7,50 €	40,00 €	62,50 €
2.2.4	Einstellung Leichtathletik (halbe Laufbahn)	7,50 €	4,00 €	20,00 €	30,00 €
3	Umkleide und Duschräume je Trakt:	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde	Alle Entgelte sind Stundensätze je angefangene Stunde
3.1	Nutzung je Trakt je angefangene 25 Benutzer	10,00 € (nur bei Veranstaltungen, bei welchen Eintrittsgelder erhoben werden)	10,00 € (nur bei Veranstaltungen, bei welchen Eintrittsgelder erhoben werden)	35,00 €	50,00 €

		Tarifgruppe 1:	Tarifgruppe 2:	Tarifgruppe 3:	Tarifgruppe 4:
4	Entgeltbeteiligung:				
4.1	Bei Erzielung von Einnahmen erfolgt folgende Beteiligung der Kreisstadt Olpe	Keine	Keine	20 % der Bruttoeinnahmen	25 % der Bruttoeinnahmen

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kreuzberg-Stadion der Kreisstadt Olpe vom 12.02.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 14.02.2025



Peter Weber
Bürgermeister